

Stellung der Nebenklage: Anschlussbefugnis vs. Beschwer

*BGH, Beschluss vom 01.09.2020 – 3 StR 214/20**

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das LG Koblenz hatte einen Jugendlichen wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren verurteilt. Er hatte als 14-Jähriger versucht, seine schlafenden Pflegeeltern zu erstechen und sie dabei erheblich verletzt. Die Eltern waren als Nebenkläger am Verfahren beteiligt und stellten in der HV eine Vielzahl von Anträgen, in denen sie u.A. die Verantwortungsreife (§ 3 JGG) oder die Schuldfähigkeit (§ 20 StGB) ihres Kindes problematisierten. Daraufhin hoben die Koblenzer Strafrichter den Beschluss über die Nebenklage auf: Den Nebenklägern fehle die Anschlussbefugnis nach § 395 Abs. 1 StPO, weil sie erkennbar das Ziel verfolgten, einen Freispruch des Angeklagten zu erreichen. Sie seien deshalb nicht mehr am Verfahren zu beteiligen. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Nebenkläger, der das LG nicht abgeholfen hat, hat das OLG durch das Urteil als prozessual überholt und eine eigene Entscheidung als nicht veranlasst angesehen.

II. Entscheidungsgründe

Der 3. Strafsenat konnte über die Revisionen von Sohn und Eltern nicht entscheiden, da den Nebenklägern das Urteil und die Revisionsschrift des Angeklagten bislang nicht zugestellt worden waren. Der Senat hatte aber die Anschlussberechtigung der Nebenkläger ohne Bindung an bisherige Entscheidungen als Verfahrensvoraussetzung für das Rechtsmittelverfahren zu prüfen. Er erklärte den deklaratorischen Beschluss des LG Koblenz klarstellend für gegenstandslos und verwies die Sache zur Veranlassung der notwendigen Zustellungen zurück. Der Anschluss der Nebenkläger (nach den gegebenen Umständen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JGG) wurde für weiterhin berechtigt erklärt. Die Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen, entfalle nicht dadurch, dass der Nebenkläger letztlich den Freispruch des Angeklagten erstrebt. Sowohl § 80 Abs. 3 Satz 1 JGG wie § 395 Abs. 1 StPO verlangen als Voraussetzung für die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger lediglich die Verletzung durch eine Katalogtat – ggf. mit besonderer Opferbetroffenheit. Dass der Nebenkläger darüber hinaus ein bestimmtes Ziel erstreben muss oder eine zunächst berechtigte Nebenklage je nach Verfahrensziel unzulässig wird, sei dem Gesetzeswortlaut hingegen nicht zu entnehmen. Der systematische Zusammenhang ergebe nichts Anderes. Vielmehr unterliege es regelmäßig der Einschätzung des (mutmaßlich) Verletzten, wie er seinen Interessen am besten diene. Möchte die Nebenklage allerdings in Revision gehen (§ 400 StPO), muss sie nach wie vor eine Beschwer durch das Urteil nachweisen, kann also insb. nicht zugunsten der Angeklagten Rechtsmittel einlegen (vgl. BGHSt 37, 136).

III. Problemstandort

Die Entscheidung stärkt die Position der Nebenklage insofern, als sie das Spektrum der möglichen Interessenvertretung zunächst größtmöglich ausweitet. Die Vorstellung von der im Nebenklageverfahren "doppelt besetzten Anklagerolle" ist überholt. Die Unterscheidung zwischen Anschlussbefugnis und Beschwer ist formaljuristisch gut nachvollziehbar; sachlich muss aber ausführlicher argumentiert werden, um nicht den Vorwurf der Inkonsequenz hinsichtlich der Ausdrucksmöglichkeiten der Nebenklage in erster vs. zweiter Instanz zu provozieren.

*zur Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung BGHSt vorgesehen.